



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-10/2026

- öffentlich -

Datum: 13.04.2026

Sachbearbeiter	Maximilian Lippe	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
1. Sitzung der Gemeindevertretung	21.04.2026	beschließend

### **Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie Beschlussfassung über die Reihenfolge bei der Vertretung**

#### Sachbericht:

Gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 HGO i. V. mit dem § 2 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung wählt die Gemeindevertretung fünf Mitglieder zur Vertretung des/der Parlamentsvorsitzenden.

Die Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S. 1 HGO).

Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (§ 55 Abs. 4 S. 3 HGO). Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Die Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden, da der Gesetzgeber in § 55 Abs. 4 HGO von einer „Unterzeichnung“ ausgeht. Hier ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Zahl an Unterschriften unter dem Wahlvorschlag (z. B. alle Mitglieder der Fraktion) vorhanden sind. Im Falle des Ausscheidens, können die wahlberechtigten Unterzeichner, die Reihenfolge binnen 14 Tagen nach dem Ausscheiden des Stellvertreters ändern.

Haben sich alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gemäß § 55 Abs. 2 S. 1 HGO der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Eine geheime Abstimmung findet in diesem Falle nicht statt! Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, werden die Stellen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt (§ 55 Abs. 4 HGO i. V. m. § 22 KWG).

---

Tobias Stahl  
(Bürgermeister)